



# Sprachregelung zum Umgang mit Erstattungsfor- derungen bei den nordrhein-westfälischen Semesterti- ckets im Zuge der Corona-Pandemie

## Hintergrund

Anlässlich der aktuellen Corona-Pandemie hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW am 07.04.2020 verkündet, dass der Studienbetrieb an den Hochschulen und Fachhochschulen im Sommersemester 2020 bis auf weiteres als digitaler Lehrbetrieb durchgeführt wird. Aufgrund dessen liegen bereits erste Nachfragen bzw. Forderungen seitens Studierender und ASten-Vertretern vor, die nach Erstattungen aufgrund von Nicht- oder nur teilweiser Nutzung des SemesterTickets fragen.

Um den Forderungen der verschiedenen Hochschulen und Fachhochschulen landesweit mit einer einheitlichen Sprachregelung zu begegnen, haben sich die Verbund- und Tarifgemeinschaften sowie das KCM bezüglich einer Argumentationskette verständigt.

## Sprachregelung

Aus Sicht der NRW-Tariflandschaft besteht derzeit keine Grundlage für Erstattungen bei den SemesterTickets. Dazu wird auf die gegenwärtigen vertraglichen Festlegungen und Bestimmungen aus folgenden Gründen verwiesen:

- In den bestehenden Verträgen zum SemesterTicket ist eine Erstattung für eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Tickets nicht vorgesehen.
- Der pauschale, sehr günstige Preis je Semester kann nur durch die solidarische Abnahme des Tickets gewährleistet werden. Nur auf diese Weise erhalten die Studierenden im Vergleich mit einem normalen Zeitkarteninhaber ihr Ticket zu einem stark rabattierten Preis.
- Das Solidaritätsprinzip besagt auch, dass sämtliche Studierende einer Hochschule das Ticket abnehmen müssen, auch wenn sie es nicht nutzen. Gleiches gilt beispielsweise für die Nutzung der Mensa. Demzufolge kann eine Erstattung des Ticketpreises aufgrund von Nichtausnutzung kein Argument sein. Zudem stünde die Erstattung einzelner Tickets ebenfalls dem Solidaritätsprinzip entgegen.
- Trotz Sonderfahrplan wird zwischen 70 und 80 % des Betriebs des ÖPNV landesweit aufrechterhalten. Auch wenn derzeit keine Lehrveranstaltungen im universitären Kontext stattfinden, kann das Ticket trotz des reduzierten Verkehrsangebotes weiterhin, z.B. für notwendige Freizeit- und Versorgungsfahrten sowie für den Weg zu studentischen Jobs, genutzt werden.
- Die ÖPNV-Anbindung der Hochschulstandorte in NRW wird auch während der Krise aufrechterhalten. Damit einhergehend fallen weiterlaufende Fixkosten für Personal und Infrastruktur an. Zudem müssen die Verkehrsunternehmen nach dem Ende der Krise wieder einen vollwertigen Betrieb gewährleisten können.
- Die Verkehrsunternehmen in NRW sind den Studierenden mit einer kostenlosen Anerkennung der SemesterTickets für das Wintersemester 2019/2020 bis zum 30.04.2020 bereits weit entgegengekommen. Auch den Erstsemestern im Sommersemester 2020 wurde mit der übergangsweisen Anerkennung der Immatrikulationsbescheinigung als Fahrausweis bereits unbürokratisch geholfen.

Abschließend möchten wir die Studierenden vor diesem Hintergrund um Verständnis bitten.